



Satzung

Anerkennung der Gemeinnützigkeit
Finanzamt Kiel-Nord 2746 - III - 5/12

Vereinsregister-Nr. 658
Amtsgericht Kiel

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2015 neu gefasst.

Satzung Förderkreis Handballsport

§ 1 Name | Rechtsform | Sitz | Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis für den Handballsport.
2. Der Verein hat den Sitz in 24811 Owschlag.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den leistungsbezogenen Handballsport und den Kinder- und Jugendhandball des TSV Owschlag 1920 e. V. zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zielsetzung durch die Beschaffung von Mitteln zu fördern.
Der Zusammenschluss einzelner Mannschaften, einzelner Bereiche oder der gesamten Handballabteilung zu einer Spielgemeinschaft mit einem oder mehreren anderen Vereinen ist hierbei unschädlich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Owschlag, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des TSV Owschlag 1920 e. V. zu verwenden hat.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Nur die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.
4. Schriftverkehr mit unbekannt verzogenen Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in sowie drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse seiner Sitzung in einem Protokoll festhalten. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung, ordentliche und außerordentliche

1. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen, hält der Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Handballabteilung, durch Aushang im Informationskasten des TSV Owschlag und durch Aushang in den jeweiligen Heimspielhallen der Handballer einberufen. Eine gesonderte schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht.

Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliedsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
6. Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum Ende Mai eines Jahres stattfinden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen folgende Angelegenheiten behandelt werden:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedarf einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Owschlag, gem. § 2, Ziffer 5.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Owschlag, 25.01.1989

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2012 neugefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2015 neugefasst.